



Statuten
des
Vereins
zum Schutze und zur Pflege
der
Alpenpflanzen.
(Eingetragener Verein.)



Druck von S. Mahlmeister, Bamberg.

Druck der 1. Verabreichung von 1900



§ 1.

Der „**Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen**“ wurde im Anschluss an den „**Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein**“ gegründet. Er bezweckt die Förderung der Kenntnisse, den Schutz und die Pflege der Alpenpflanzen.

§ 2.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) Durch Anlage und Unterstützung von Pflanzengärten im Alpengebiete, in denen unter Fachmännischer Leitung wissenschaftliche und praktische Kulturversuche gemacht werden können und den Freunden des Hochgebirges Anregung und Belehrung geboten werden soll.
- b) Durch gemeinverständliche Schriften und Vorträge, welche einerseits das Gesamtpublikum mit den Pflanzen des Hochgebirgs befreunden, andererseits die Mitglieder des Vereins dazu erziehen sollen, durch Beispiel und Einfluss auf die Erhaltung und Pflege namentlich der bedrohten Pflanzen einzuwirken.

- c. Durch Anträge an Behörden und Vertretungskörper, die den Schutz der Pflanzen gegen muthwillige Zerstörung und gegen eine schädigende Art des Feilbietens bezwecken.
- d) Durch Ehrungen und Belohnungen solcher Personen (Geistliche, Lehrer, Wirthe, Bergführer, Förster, Gärtner etc.), welche sich durch ihre erzieherische Thätigkeit, ihren Einfluss und durch die Pflege alpiner Pflanzen um die Ziele des Vereins wohlverdient gemacht haben.

§ 3.

Dem Verein können beitreten :

1. Als ordentliche Mitglieder
 - a) Mitglieder des D. u. Oe. A.-V.
 - b) Sektionen desselben.
2. Als ausserordentliche Mitglieder jede volljährige unbescholtene Person, sowie Corporationen und Vereine des In- und Auslandes.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

§ 4.

Der Austritt für das folgende Kalenderjahr muss längstens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres erklärt sein.

§ 5.

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag von 1.50 *fl.* = 1,80 Kronen; die Sectionen des D. u. Oe. A.-V. bei einem Mitgliederstande bis zu 100 Mitgliedern 10 *fl.* = 12 Kronen und für je weitere

100 Mitglieder 5 *M.* = 6 Kronen bis zum Höchstbetrage von 30 *M.* = 36 Kronen an die Vereinskasse. Die Beiträge sind bis längstens 1. Juni jeden Jahres zu entrichten; nach diesem Termine werden sie mit Postauftrag eingezogen; die Zurückweisung desselben hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 6.

Personen, welche sich um den Verein oder dessen Zweck hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder erhalten sämtliche Vereinspublikationen unentgeltlich.

§ 7.

Die Leitung des Vereins ist am jeweiligen Vorort, welcher von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird.

Als Sitz des Vereins im Sinne des § 57 des B. G. B. für Deutschland zum Zwecke des Eintrages in das Vereinsregister wird Bamberg bestimmt.

Für Oesterreich gilt der jeweilige Vorort als Sitz des Vereins.

§ 8.

Organe des Vereins sind der Ausschuss und die General-Versammlung.

§ 9.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern: dem I. Vorstand, II. Vorstand, zugleich Stellvertreter und

Schriftführer, dem Kassier und 4 Beisitzern. Von diesen müssen die beiden Vorstände, der Kassier und ein Beisitzer am Vororte wohnen.

Nach aussen hin und vor allen Gerichten und Behörden hat der I. Vorstand und in seiner Behinderung der II. Vorstand den Verein zu vertreten.

§ 10.

Zu den Sitzungen des Ausschusses müssen bei wichtigen Angelegenheiten alle Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Auswärtige Ausschussmitglieder können ihre Stimme schriftlich einsenden. Der Antrag des Referenten gilt mit Stimmenmehrheit, eventuell mit Stichentscheid des Vorsitzenden, als angenommen.

In minder wichtigen Angelegenheiten können die anwesenden Ausschussmitglieder jederzeit mit Stimmenmehrheit entscheiden, doch muss das Protokoll den auswärtigen Mitgliedern zur Kenntnissnahme mitgeteilt werden.

§ 11.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen General-Versammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Während des Jahres erforderliche Ersatzwahlen werden vom Ausschuss — vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten General-Versammlung — vorgenommen.

§ 12.

Die jährliche ordentliche General-Versammlung findet im Anschlusse an die General-Versammlung des D. u. Oe. A.-V. statt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Sectionen des D. u. Oe. A.-V. führen für je 5 *fl.* (6 Kr.) Jahresbeitrag eine Stimme. Die Tagesordnung der General-Versammlung ist in den Mittheilungen des D. u. Oe. A.-V. mindestens 4 Wochen vor ihrem Zusammentritte bekannt zugeben.

§ 13.

Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und über alle Anträge, welche der Ausschuss auf die Tagesordnung setzt, mit Stimmenmehrheit.

Ausserdem muss jeder Antrag, der von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens 1. Juni jeden Jahres gestellt ist, berathen werden.

§ 14.

Eine ausserordentliche General-Versammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittheil der stimmberechtigten Mitglieder diese verlangt. Die Einberufung derselben erfolgt ebenfalls durch Bekanntgabe im Vereinsorgan.

§ 15.

Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung

ist ein Protokoll aufzunehmen, das der I. Vorstand und zwei Vereinsmitglieder unterzeichnen.

§ 16.

Dem Central-Ausschuss des D. u. Oe. A.-V. sind der Voranschlag für das nächste Jahr, die Tagesordnung der General-Versammlung und deren Beschlüsse mitzuteilen.

Der Central-Ausschuss hat das Recht zur General-Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch denselben Anträge zu stellen, sowie eine ausserordentliche General-Versammlung beim Ausschuss zu beantragen.

§ 17.

Vereinsorgan sind die „Mittheilungen“ des D. u. Oe. A.-V.

§ 18.

Aenderungen an den Satzungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung beschlossen werden.

§ 19.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer General-Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn auf diesen Gegenstand der Tagesordnung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

Im Falle der Auflösung hat das Vereinsvermögen an den D. u. Oe. A.-V. überzugehen.
